

# **Verein für Tourismus und Wirtschaftsförderung Bad Soden-Salmünster**

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Tourismus und Wirtschaftsförderung Bad Soden-Salmünster“ und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines; nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Soden-Salmünster.
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Fremdenverkehrs, des Handels, Gewerbes, Handwerks und der ortsansässigen Industrie und die Interessenvertretung in ihren beruflichen Belangen.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere erreicht durch:

- a) die Erstellung und Umsetzung eines gemeinsamen Stadtmarketings in Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien
- b) die Durchführung von Werbemaßnahmen und kulturellen Veranstaltungen
- c) die fachliche Beratung der Mitglieder
- d) Gespräche mit den Vertretern der Stadt Bad Soden-Salmünster, Behörden, Berufsverbänden und den Mitgliedern
- e) Durchführung bzw. Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.
  - a) Ordentliche Mitglieder können außer der Gemeinde (Gemeindeverband), juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes, Vereinigungen und Einzelpersonen sein.

- b) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.  
Ernannt werden solche Personen, die sich um die Förderung des Vereines und dessen Zweck besonders verdient gemacht haben. Sie werden beitragsfrei gestellt.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer eingereichten eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung.
  3. Die ordentliche oder Ehrenmitgliedschaft enden:
    - a) durch freiwilligen Austritt jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt muss jedoch mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt werden.
    - b) durch den Ausschluss mittels Vorstandsbeschluss wegen Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung der Vereinsbelange
    - c) mit dem Tod
    - d) dem Erlöschen des Unternehmens
  4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Die Erhebung noch ausstehender Beiträge bleibt dem Verein vorbehalten.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
  - b) die Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern zu bieten hat oder zu erwirken mag.
2. Sie sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und ihre Beiträge regelmäßig und pünktlich zu entrichten.  
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung.

#### **§ 5 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften., insbesondere der DS- GVO und dem BDSG.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.

3. Folgende personenbezogenen Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:
  - Name, Vorname und Anschrift
  - Bankverbindung für den Lastschrifteinzug
  - personen- und unternehmensbezogene Kontaktdaten, z.B. Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, usw.
  - Adresse
  - Geschlecht
  - Geburtsdatum / Gründungsdatum
  - Eintrittsdatum
  - Unternehmenszweck / Branche
4. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf der Internetseite [www.vtw-bss.de](http://www.vtw-bss.de) im geschützten Mitgliederbereich oder über die Geschäftsstelle zur Verfügung.

## **§ 6 Organe des Vereines**

1. Die Organe des Vereines sind:
  - a) die Mitgliederversammlung gem. § 32 BGB
  - b) der Vorstand
  - c) der geschäftsführende Vorstand
2. Über den Verlauf jeder Sitzung der Organe ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Jahr sollte mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, zu dessen der 1. Vorsitzende schriftlich oder per Email mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einlädt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern es das Interesse des Vereines erfordert oder auf schriftlich begründetes Verlangen von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechtsvollmachten können nicht erteilt werden. Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes

bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
  - c) Entgegennahme des Rechnungsberichtes des Kassierers und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
  - f) Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren
  - g) Änderung der Vereinssatzung
  - h) Auflösung des Vereines
  - i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - j) Angelegenheiten, die vom Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesen werden
  - k) Beschlussfassung über eingegangene Anträge nach § 6 Abs. 2
  - l) Zustimmung zur Auftragsvergabe über 5.000,00 €.
  
6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Kassierer/in
  - d) mindestens drei Beisitzer/innen
  
2. Im Sinne der Ausgewogenheit sollten die Vorstandsposten paritätisch mit Vertretern aus beiden Kernstadtteilen besetzt werden.
  
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Verzögert sich die Wahl eines neuen Vorstandes, so führt der bestehende Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
  
4. Der Vorsitzende des Vorstandes lädt den Vorstand mindestens zweimal pro Jahr zur Versammlung. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und bis zur nächsten Vorstandssitzung vorliegen muss.

5. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Auftragsvergaben bis EUR 5.000,00
  - b) Aufnahme und Ausschluss der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder
  - c) Weisungsrecht gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und allen Fachausschüssen und Arbeitskreisen
  - d) Vorbereitung und Festsetzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  - e) Einsetzen und Auflösung von Fachausschüssen und Arbeitskreisen
  - f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - g) Beschluss über Beitragsermäßigung in begründeten Fällen
  - h) Aufstellung des Haushaltsplanes
  - i) Erstellung des Jahresabschlusses
  - j) Anstellung und Entlassung von Bediensteten
6. a) Für die beiden ordentlichen Vorstandssitzungen gelten § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist mindestens 4 Tage beträgt.
- b) Außerordentliche Vorstandssitzungen können auch telefonisch ohne Ladungsfrist einberufen werden.
- c) Auf Wunsch mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder hat der Vorsitzende den Vorstand zu einer Sitzung zu laden.
7. Vor jeder Mitgliederversammlung hat eine Vorstandssitzung stattzufinden.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er ist entscheidungsbefugt für die Vergabe von Aufträgen bis zu EUR 2.500,00.
3. Der Vorstand ist vom geschäftsführenden Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung über die laufenden Geschäfte zu unterrichten.

## **§ 10 Beratende Gremien**

1. Zur Beratung und Durchführung besonderer Vereinsaufgaben im Auftrage des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können als beratende Gremien Fachausschüsse und Arbeitskreise vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung

berufen werden. Den Fach- und Sonderausschüssen können auch Nichtmitglieder mit beratender Stimme angehören.

2. Aufgabe der beratenden Gremien ist die Bearbeitung von Fachfragen und von Angelegenheiten, die ihnen durch die Organe des Vereines überwiesen werden, sowie die Erarbeitung von Vorschlägen oder Empfehlung der Organe.
3. Den Vorsitz eines Ausschusses übernimmt ein Vorstandsmitglied.

## **§ 11 Abstimmung in den Organen / Wahlen**

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  - a) Bei Stimmengleichheit in Sachfragen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  - b) Bei Stimmengleichheit bei Wahlen ist ein erneuter Wahlgang erforderlich.
2. Der Beschluss einer Satzungsänderung des Vereines bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Abs. 1 gilt für Wahlen entsprechend, Blockwahl und Wiederwahl sind zulässig.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Soden-Salmünster, die es treuhänderisch zu verwalten und einem nachfolgenden Verein mit den gleichen Zielen und Aufgaben zur Verfügung zu stellen hat. Zur Auflösung des Vereines bedarf es der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 21. Oktober 2020 in Kraft.